

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/10488 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Bericht der Abgeordneten Waltraud Lehn, Hans-Joachim Fuchtel, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Gesine Löttsch und Alexander Bonde

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, wesentliche Punkte des von der Bundesregierung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung beschlossenen Aktionsprogramms „Recht und Ordnung auf dem Arbeitsmarkt“ umzusetzen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die vorgesehene Möglichkeit, Vorsorgebeiträge, insbesondere Beiträge für eine angemessene Altersvorsorge, auch für hilfebedürftige und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen in der Sozialhilfe zu übernehmen, entstehen den Kommunen geringe, in der Höhe nicht quantifizierbare Mehrausgaben. Diesen Mehrausgaben stehen mittel- bis langfristig Einsparungen gegenüber, da durch die Übernahme von Beiträgen für die Altersvorsorge der Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Alter vermieden oder zumindest der Umfang der Hilfebedürftigkeit vermindert wird.

Dementsprechend ergeben sich für die quotale Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a SGB XII durch

die Übernahme von Vorsorgebeiträgen ebenfalls nur geringfügige, nicht quantifizierbare Auswirkungen. Da sich die Höhe der für ein Haushaltsjahr zu zahlenden Beteiligung des Bundes aus der Beteiligungsquote und den Nettoausgaben des Vorjahres errechnet, wird sich die Einführung einer Übernahme von Vorsorgebeiträgen ab dem Jahr 2009 bei der Bundesbeteiligung erst ab dem Jahr 2011 auswirken.

2. Vollzugaufwand

Für die Umstellung des Verfahrens über die Anschriftenmeldungen entstehen zusätzliche einmalige Umstellungskosten in der Datenverarbeitung der Meldebehörden und bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung sowie dem Rentendienst der Deutschen Post AG, denen erhebliche Entlastungswirkungen bei allen Beteiligten im Vollzugaufwand durch Vermeidung einer sehr hohen Zahl von Einzelfallbearbeitungen gegenüberstehen.

Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, wird nicht belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Mit dem Entwurf werden drei Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Hierdurch entstehen jährliche Bürokratiekosten in Höhe von 29 Mio. Euro und einmalig 11 Mio. Euro. Gleichzeitig werden zwei Informationspflichten für die Wirtschaft vereinfacht, wodurch Bürokratiekosten in Höhe von jährlich 47,27 Mio. Euro eingespart werden.

Durch die Neuregelung von § 28 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 2a Abs. 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes werden Verpflichtungen des Arbeitgebers eingeführt. Die Einführung einer internetgestützten Sofortmeldung zur Sozialversicherung führt zu geschätzten Bürokratiekosten in Höhe von 19,97 Mio. Euro pro Jahr. Die Einführung einer Hinweispflicht der Arbeitgeber auf die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Personaldokumenten der Arbeitnehmer führt zu geschätzten Bürokratiekosten in Höhe von einmalig 8,85 Mio. Euro im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Regelung, in den folgenden Jahren in Höhe von 2,68 Mio. Euro pro Jahr. Diese Verpflichtungen führen in der Folge zu erheblich einfacheren Prüfverfahren auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Insgesamt kann der darauf folgende Prüfungsablauf durch die Behörden der Zollverwaltung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erheblich schneller ablaufen.

In § 28a Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird die Möglichkeit für Arbeitgeber eingeführt, Kopien für jede Meldung an die Sozialversicherung an die Arbeitnehmer auch in Textform zu übermitteln. Daneben werden die Fälle reduziert, in denen der Arbeitgeber eine Änderungsmeldung an die Sozialversicherung abgeben muss. Hierfür entfällt dann auch die Pflicht zur Erstellung einer Kopie für den Arbeitnehmer. Hierdurch wird eine Reduzierung der Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt 47,28 Mio. Euro erwartet.

Für die Verwaltung werden drei Informationspflichten eingeführt und zwei vereinfacht.

Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 5. November 2008

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender

Waltraud Lehn
Berichterstatterin

Hans-Joachim Fuchtel
Berichterstatter

Dr. Claudia Winterstein
Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Alexander Bonde
Berichterstatter